

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja zur Revision des Korruptionsstrafrechts

Solothurn, 3. September 2013 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Justiz begrüsst der Regierungsrat die Revision des Korruptionsstrafrechts.

Mit der Revision des Korruptionsstrafrechts soll die Privatbestechung neu im Strafgesetzbuch geregelt und von Amtes wegen verfolgt werden. Durch die Aufnahme des Tatbestands der Privatbestechung in das Strafgesetzbuch wird die Verknüpfung zwischen der Bestechung Privater und dem Begriff des unlauteren Wettbewerbs aufgehoben. Damit die Bestechung Privater strafbar ist, ist es künftig nicht mehr nötig, dass sie den Markt verzerrt oder den Wettbewerb in unzulässiger Weise verfälscht. So sind künftig beispielsweise auch Bestechungshandlungen bei der Vergabe grosser Sportanlässe strafbar.

Die Schweiz gehört zu den Ländern, die am wenigsten von der Korruption betroffen sind. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Korruption haben sich grundsätzlich bewährt. Vor allem im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen bei der Organisationsvergabe sportlicher Grossanlässe zeigten sich jedoch Schwächen bei der Privatbestechung. Zudem kommt die heutige Bestimmung zur Privatbestechung äusserst selten zur Anwendung, da die Bestechung Privater nur auf Antrag verfolgt wird. Die neue Regelung soll verdeutlichen, dass ebenso wie die Bestechung von Amtsträgern auch die Korruption im privaten Sektor nicht hinnehmbar ist.

Neben den Änderungen im Bereich der Privatbestechung schlägt der Bundesrat eine Präzisierung bei der Bestechung von Amtsträgern vor. Künftig soll korruptes Verhalten auch dann strafbar sein, wenn nicht der Amtsträger selbst, sondern ein Dritter das Bestechungsgeld erhält.

Die Regelung der Privatbestechung im Strafgesetzbuch stellt nach Meinung des Regierungsrats eine sinnvolle Korrektur der heutigen gesetzlichen Grundlagen dar.